

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



23. Jahrgang

Seelow, den 20.12.2016

Nr. 6

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 30.11.2016	2
Beschlüsse des Kreistages vom 14.12.2016	2
Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 (Abfallentsorgungssatzung – AES 2017)	4
Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2017)	28
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland	45
Bekanntmachung der Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland (Satzung – Modellversuch Biotonne)	46
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes des Landkreises Märkisch-Oderland über das Geschäftsjahr 2015	51

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	51
<del>über die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</del>	<del>51</del>
über die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)	53

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (Bilanz zum 31.12.2015 – gekürzte Fassung)	56
---	----

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	57
---	----

### **Impressum**

59

Berkenbrück	1 Stimme
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	33 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

. Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt 01.01.2017 in Kraft.

Ort, Datum

DS  
Hengst Verbandsvorsteher

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

**5. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die  
Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(Abwassergebührensatzung - AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 19 vom 19. Dezember 2014, Seite 4 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 18. Dezember 2014, Seite 43) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
  8. Die Leistungsgebühr beträgt
    - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,15 € pro m<sup>3</sup>.
    - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m<sup>3</sup>.
2. § 4 Abwassergebührensatzung (Gebühreuzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4

##### Gebühreuzuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr) um mehr als 100 % 100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben.

Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt 1,40 €/m<sup>3</sup>.

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbot nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensatzschlagbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag  
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)  
C Zahlungsstand (in €)  
Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m<sup>3</sup>)  
A anteiliger Zuschlag (in €/m<sup>3</sup>)  
$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

3. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden aufgehoben. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 4 wird neuer Satz 1.

4. In § 7 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 3 und 4 dieser Änderungssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Ort, Datum

DS  
Hengst Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der ausgefertigten

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasser- versorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Branden- burg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zu- stande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher